

Änderung der Mutterschafts-Richtlinien: Formale Überarbeitung

Stellungnahmerecht des DHV gemäß § 92 Abs. 1b SGB V | Mu-RL | Formale Überarbeitung

Der Deutsche Hebammenverband (DHV) begrüßt die formale Überarbeitung der Mutterschaftsrichtlinie ausdrücklich und schließt sich der ausführlichen Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaften (DGHWi) an.

Im Einzelnen nimmt der DHV darüber hinaus wie folgt zu dem vorliegenden Entwurf Stellung:

Zur Vorbemerkung vor § 1 auf S.3, Angaben zur Hebammenhilfe

Der DHV weist darauf hin, dass die Änderung des Abschnitt A Nr. 7 “Delegation an Hebamme” vom 20. April bzw. der ersatzlosen Streichung des Passus erneut Irritationen auf ärztlicher Seite hervorgerufen hat.

Trotz der Informationen der Berufsverbände wurde in den letzten Monaten vermehrt die Aussage getätigt, dass durch die Streichung entweder eine hebammenhilfliche Vorsorge gar nicht möglich sei oder zumindest nicht in Kooperation bzw. im Wechsel mit Gynäkolog*innen.

Der DHV würde es daher begrüßen, wenn dieser Fehlentwicklung durch eine deklaratorische Ergänzung des letzten Satzes der Präambel im Rahmen der formalen Überarbeitung entgegengetreten werden würde.

Der DHV regt folgende Ergänzung an:

Die Hebammenhilfe nach § 24d SGB V ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie. **Dies schließt jedoch eine fachgerechte Schwangerenvorsorge durch eine Hebamme nicht aus.**

Zur Änderung in § 2 Absatz 12, Ersatz des Begriffes Entbindungsklinik durch Geburtsklinik

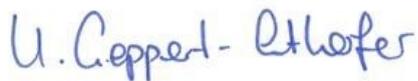
Der durch die redaktionelle Änderung gewählte Begriff der “Geburtsklinik” umfasst als Geburtsort ausschließlich die Klinik. Durch diese Begrenzung wird der grundsätzlich freien Wahl des Geburtsortes und der unabhängigen Aufklärung der Gebärenden nicht ausreichend Rechnung getragen und somit den Vorgaben der aktuellen S3 Leitlinie nicht entsprochen. Der Begriff Geburtsort wäre somit nach Auffassung des DHV die passende redaktionelle Anpassung.

Nur durch eine umfassende Information über sämtliche Geburtsorte durch alle betreuenden Geburtshelfer wird dem nationalen Gesundheitsziel zur Transparenz aller Geburtsorte ausreichend Genüge getan.

Der DHV regt daher an, im § 2 Absatz 12 folgende Änderung vorzunehmen:

(12) Die betreuende Ärztin oder der betreuende Arzt soll die Schwangere bei ~~der-dem~~ von ihr gewählten ~~EntbindungGeburtsklinik~~ **Geburtsort** rechtzeitig vor der zu erwartenden Geburt vorstellen. Dabei soll die Planung der Geburtsleitung durch die **betreuende Hebamme**, betreuende Ärztin oder den betreuenden Arzt ~~der-EntbindungGeburtsklinik des Geburtsortes~~ **erfolgen**. Dies schließt eine geburtshilfliche Untersuchung, eine Besprechung mit der Schwangeren sowie gegebenenfalls eine sonografische Untersuchung ein.

Berlin, den 10.08.2023



Ulrike Geppert-Orthofer
Präsidentin

Der Deutsche Hebammenverband e.V. (DHV) ist ein Bundesverband und setzt sich aus 16 Landesverbänden zusammen. Mit über 22.000 Mitgliedern ist der DHV der größte Hebammenberufsverband in Deutschland und vertritt die Interessen aller Hebammen. In ihm sind angestellte und freiberufliche Hebammen, Lehrer*innen für Hebammenwesen, Hebammenwissenschaftler*innen, Familienhebammen, hebammengeleitete Einrichtungen sowie Hebammenschüler*innen und Studierende vertreten. Über die berufliche Interessenvertretung hinaus ist eine gute medizinische und soziale Betreuung der Frauen und ihrer Kinder vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende der Stillzeit das zentrale Anliegen des Deutschen Hebammenverbandes. Als Mitglied in der European Midwives Association (EMA), im Network of European Midwifery Regulators (NEMIR) und in der International Confederation of Midwives (ICM) setzt sich der Verband auch auf europäischer und internationaler Ebene für die Stärkung der Hebammenarbeit sowie die Gesundheit von Frauen und ihren Familien ein.

Kontakt

Deutscher Hebammenverband e.V.

Büro Berlin
Lietzenburger Straße 53
10719 Berlin

T. 030-39406770

info@hebammenverband.de
www.hebammenverband.de